

# FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE LOHRA



*Gebührensatzung zur  
Friedhofssatzung*

*Stand: 14.07.2016*

## Inhalt

Satzung (Gebührenordnung) .....	3
I. Gebührenpflicht .....	3
<b>§ 1</b> .....	3
<b>Gebührenerhebung</b> .....	3
<b>§ 2</b> .....	3
<b>Gebührensschuldner</b> .....	3
<b>§ 3</b> .....	4
<b>Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</b> .....	4
<b>§ 4</b> .....	4
<b>Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</b> .....	4
II. Gebührenarten .....	4
<b>§ 5</b> .....	4
<b>Gebühren für die Benutzung</b> <b>der Leichenhalle, der Friedhofskapelle und Gestellung von Sargträgern</b> .....	4
<b>§ 6</b> .....	5
<b>Bestattungsgebühren</b> .....	5
<b>§ 7</b> .....	6
<b>Umbettungsgebühren</b> .....	6
<b>§ 8</b> .....	6
<b>Erwerb des Nutzungsrechts an</b> <b>einer Reihengrabstätte</b> .....	6
<b>§ 9</b> .....	6
<b>Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten</b> .....	6
<b>§ 10</b> .....	7
<b>Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten</b> .....	7
<b>§ 11</b> .....	7
<b>Gebühren für Grabräumung</b> .....	7
<b>§ 12</b> .....	7
<b>Verwaltungsgebühren</b> .....	7
<b>§ 13</b> .....	8
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b> .....	8

# Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Lohra

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 38 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 17.07.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14.07.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde folgende

## Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lohra vom 17.07.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung**

##### **der Leichenhalle, der Friedhofskapelle und Gestellung von Sargträgern**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche pro Bestattungsfall **135,00 €**
  - b) Aufbewahrung einer Leiche mit Inanspruchnahme einer Kühleinrichtung pro Bestattungsfall **170,00 €**
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - pro Bestattungsfall **165,00 €**
- (3) Für die Stellung von Sargträgern durch die Gemeinde wird folgende Gebühr erhoben:
  - pro Bestattungsfall **100,00 €**

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reiheneinzelgrabstätte **1.200,00 €**
    - 2) in einer Reihendoppelgrabstätte
      - aa) Erstbestattung **ohne** Grabausmauerung **1.320,00 €**
      - bb) Erstbestattung **mit** Grabausmauerung **1.540,00 €**
      - cc) Zweitbestattung **1.320,00 €**
    - 3) Rasenreiheneinzelgrab **1.200,00 €**
  - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte **530,00 €**
    - 2) in einer Rasenreiheneinzelgrabstätte **530,00 €**
- Die Gebühren unter b) gelten auch für Totgeburten nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonat.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnengrabstätte (erste und jede weitere jeweils) **55,00 €**
  - b) in Reiheneinzel-/Reihendoppelgrabstätte **25,00 €**
  - c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen **25,00 €**
  - d) in einer Baumgrabstätte **25,00 €**
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von **15 %** der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

## § 7

### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Lohra:

Umbettung einer Urne in eine andere Stadt/Gemeinde	<b>430,00 €</b>
--	-----------------

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reiheneinzelgrabstätte	<b>1.155,00 €</b>
------------------------------------	-------------------

2) in einer Reihendoppelgrabstätte	
------------------------------------	--

aa) Erstbestattung	<b>1.270,00 €</b>
--------------------	-------------------

bb) Zweitbestattung	<b>1.270,00 €</b>
---------------------	-------------------

3) Rasenreiheneinzelgrab	<b>2.190,00 €</b>
--------------------------	-------------------

4) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	<b>45,00 €</b>
---	----------------

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reiheneinzelgrabstätte	<b>505,00 €</b>
------------------------------------	-----------------

2) in einer Rasenreiheneinzelgrabstätte	<b>505,00 €</b>
---	-----------------

Die Gebühren unter b) gelten auch für Totgeburten nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats.

Für den Erwerb eines Nutzungsrecht für weitere 10 Jahre	<b>170,00 €</b>
---	-----------------

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben	<b>525,00 €</b>
--	-----------------

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **20,00 €**

## **§ 10**

### **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen **525,00 €**
- b) Für eine Baumgrabstätte zur Beisetzung von Urnen **55,00 €**
- c) Für eine Urnenbeisetzung als Rasenreiheneinzelgrabstätte **1.520,00 €**
- d) Für eine Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Reiheneinzelgrab pro Jahr der verbleibenden Ruhefrist **40,00 €**
- e) Für eine Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Reihendoppelgrab pro Jahr der verbleibenden Ruhefrist **45,00 €**

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

## **§ 11**

### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reiheneinzelgrabstätten **225,00 €**
- 2) bei Reihendoppelgrabstätten **235,00 €**
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

## **§ 12**

### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und

Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

Pro Antrag **10,00 €**

- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

Pro Antrag **145,00 €**

- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung)

Pro Antrag **15,00 €**

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 16. Oktober 2003 außer Kraft.

Lohra, den 25.07.2016  
Der Gemeindevorstand  
gez.  
Georg Gaul  
Bürgermeister